

## Anlage 1

Wegen der besonderen Bedeutung des Vorganges erfolgt eine Vorlage an den Rat der Stadt Köln.

Im November 1938 ersteigerte das Wallraf-Richartz-Museum im Auktionshaus Hans W. Lange in Berlin das unter der Lot-Nummer 151 angebotene Bild "Ein Dudelsackspieler" von Hendrik Terbrugghen (1624). Der Einlieferer wurde unter dem Kürzel "v. K." geführt und war als "Nichtarier" gekennzeichnet. Der Preis für das Bild betrug incl. der Aufschläge 1.995 RM (Reichsmark).

Mit Schreiben vom 12.7.2007 durch die Anwaltskanzlei von Trott zu Solz - Lammek, Berlin, erhielt das Museum Kenntnis davon, dass das Werk ursprünglich im Besitz des jüdischen Geschäftsmannes Dr. Herbert von Klemperer gewesen war. Seine Erben beanspruchen nunmehr die Rückgabe des Gemäldes.

Der in Berlin ansässige Dr. Herbert von Klemperer war Mitglied bzw. Vorsitzender in Vorständen und Aufsichtsräten zahlreicher Unternehmen, unter anderem der "Berliner Maschinenbau-Actien-Gesellschaft vormals L. Schwartzkopff" und der "Wanderer-Werke, vorm. Winklhofer & Jaenicke A.-G.", Chemnitz-Schönau. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zum jüdischen Glauben verlor er 1937 sämtliche Ämter. Seine Berliner Wohnung in der Drakestr. 1 musste er 1938 aufgeben. Fotos der Wohnung belegen, dass sich das nunmehr beanspruchte Bild dort befand. In Anbetracht zunehmender Repressalien gegen jüdische Bürger begann Dr. von Klemperer zu diesem Zeitpunkt die Vorbereitung seiner Auswanderung. Seine Kunstsammlung sowie die Wohnungseinrichtung wurde etappenweise zwischen 1937 und 1940 in Berlin versteigert. Um die Judenvermögensabgabe und die Reichsfluchtsteuer bezahlen zu können, musste er einen Großteil seines Vermögens und auch das hier gegenständliche Bild aufgeben. Im Januar 1939 wanderte er mit seiner Familie zunächst nach England, später in die USA aus.

Auf der Grundlage der "Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere von jüdischem Besitz vom Februar 2001" ist die Stadt Köln aufgefordert, eine etwaige Rückerstattung sorgfältig zu prüfen und unabhängig von der Tatsache, dass ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch regelmäßig nicht mehr besteht - auch eine Befriedung des geltend gemachten Anspruchs in Betracht zu ziehen. Grundlage der Prüfung sind die im deutschen Rückerstattungsrecht entwickelten Grundsätze und insbesondere Beweislastregeln.

Nach den Erkenntnissen der Provenienzforschung beim Referat für übergreifende Museumsangelegenheiten über die nachweisbare Provenienz des Werkes sind die Voraussetzungen für eine Rückgabe auf der Grundlage der Handreichung erfüllt. Herr Dr. von Klemperer wurde in der Zeit vom 30.01.1933 bis zum 08.05.1945 aus rassistischen und religiösen Gründen verfolgt. Der Verlust des Gemäldes erfolgte während dieser Zeit. Herr Dr. von Klemperer musste den Verkaufserlös zur Bezahlung der Judenvermögensabgabe und der Reichsfluchtsteuer einsetzen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verkauf des Gemäldes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft der Nationalsozialisten stattgefunden hätte. Gründe für einen Restitutionsausschluss sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Es wird empfohlen, dem Ansinnen der Erbgemeinschaft zu entsprechen und das Gemälde zurückzugeben.